



Zusatzantrag

22
AN

der Landtagsabgeordneten Mag. Josef Taucher, KR Erich VALENTIN, Mag.^a Nina Abrahamczik, KR Friedrich Strobl, Katharina Schinner und Prof. Harry Kopietz (SPÖ), David Ellensohn und Mag. Rüdiger Maresch (Grüne) eingebracht zur **Post Nr. 3** der Tagesordnung in der Sitzung des Wiener Landtages am 22. November 2018, betreffend Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/2018.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Zusatzantrag

Der Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird, sind folgende Zusätze anzubringen:

1. Nach § 5 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 bis 16 angefügt (allg. Sachkundenachweis):

„(12) Ab 1. Juli 2019 hat jede Person vor Anschaffung eines Hundes einen Sachkundenachweis gemäß Abs. 14 zu erbringen. § 5a Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(13) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können, benötigen keinen Sachkundenachweis gemäß Abs. 12. Als Nachweis gilt die von einer Behörde bestätigte Entrichtung einer Hundeabgabe für diesen Zeitraum ab dem Monat der Anmeldung des Hundes.

(14) Der Magistrat hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Sachkundenachweis zu erlassen, insbesondere über die Modalitäten und Inhalte wie auch hinsichtlich der Befähigung jener Personen, die Kurse für den Sachkundenachweis durchführen dürfen.

(15) Zur Absolvierung eines Sachkundenachweises sind nur jene Personen zuzulassen, die über die notwendige Verlässlichkeit (Abs. 16) verfügen.

(16) Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei einer:

1. rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei gemäß § 222 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974,
2. rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung der §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004,
3. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung gemäß § 39 TSchG,
4. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung und des Umgangs mit Tieren gemäß § 4.

2. In § 5a Abs. 1 wird die Wortfolge „hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung einer Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen“ durch die Wortfolge „hat die positive Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen“ zu ersetzen.

3. In § 5a Abs. 9 wird das Wort „Sachkundenachweis“ zweimal durch das Wort „Hundeführschein“ ersetzt.

4. § 5a Abs. 12 wird wie folgt geändert und § 5a Abs. 12a bis 12c angefügt (Maulkorb- & Leinenpflicht):

„(12) Hunde gemäß Abs. 2 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in allseitig umzäunten Hundezonen, mit einem Maulkorb und einer Leine versehen sein. In nicht abgezäunten Hunderauslaufzonen gilt Maulkorbpflicht. Diese Verpflichtungen gelten auch für Halterinnen bzw. Halter sowie für Verwahrerinnen bzw. Verwahrer, die mit einem Hund gemäß Abs. 2 nur kurzfristig in Wien aufhältig sind. Wenn gegen die normierte Maulkorbpflicht das erste Mal zuwidergehandelt wird, sind der Behörde binnen 3 Monaten sechs Trainingsstunden bei einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bzw. bei einem tierschutzqualifizierten Hundetrainer nachzuweisen. Wird ein weiteres Mal gegen die Maulkorbpflicht binnen 2 Jahren zuwidergehandelt oder werden die sechs Trainingsstunden nicht rechtzeitig nachgewiesen, ist der Hundeführschein gemäß Abs. 8 binnen 3 Monaten zu wiederholen.

(12a) Für Hunde, die vor dem 1. Jänner 2019 angemeldet wurden, die älter als 3 Jahre sind, mit denen bereits eine intensive Ausbildung absolviert wurde und mit denen eine kommissionelle, behördliche Prüfung positiv bestanden wurde, kann eine Ausnahmegenehmigung von der Maulkorb- bzw. der Leinenpflicht gemäß Abs. 12 ausgestellt werden.

